

## **Kommunalrecht 4 Lösungsskizze**

### **Zu 2.1. Worterteilung**

K. hätte im Rahmen der Einwohnerfragestunde nach § 16 c GO das Recht, das Wort zu verlangen. Voraussetzung ist gegeben: Entschädigungsregelung ist Selbstverwaltungsaufgabe; keine Altersbeschränkung.

### **Zu 2.2 Vorrangig Bürgermeister?**

Hauptamtliche verwaltete Gemeinde nach § 48 I GO. Vorsitzende der GV ist nach § 33 IV GO die Bürgervorsteherin. Sie ist vorrangig für eine Antwort zuständig. Anschließend können GemeindevertreterInnen sprechen.

### **Zu 2.3 Aufnahme TO**

Nach § 34 IV GO liegt keine dringende Angelegenheit vor. Beratung in späterer Sitzung ist möglich.

Die erforderliche Mehrheit nach § 34 IV GO in Verbindung mit § 8 GKWG zwei Drittel der gesetzlichen Zahl von 19 GemeindevertreterInnen (13) ist nicht erreicht, da 8 Gegenstimmen vorhanden sind.

### **Zu 2.4.1 Veränderung der Entschädigungszahlung**

Die Entschädigungen nach § 24 GO sind in einer Entschädigungssatzung der Gemeinde aufgrund der Entschädigungsverordnung geregelt. Es ist eine Satzungsänderung notwendig.

Allerdings kann nach § 24 V GO nicht vollständig auf Entschädigungen verzichtet werden.

### **Zu 2.4.2 Bürgerentscheid**

Nach § 16g GO kann die Gemeindevertretung grundsätzlich Entscheidungen über Selbstverwaltungsaufgaben mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der GemeindevertreterInnen auf die Bürger übertragen.

Allerdings ist in diesem Fall die Übertragung nach § 16g Absatz 2 Nr. 7 (Rechtsverhältnisse d. GemeindevertreterInnen) ausgeschlossen.

### **Rollenspiel: Kevin Klever**

**Stichworte:** Unglaubliche Gemeindevertretung, Fraktionen, Rechtsverletzungen in der Gemeindevertretung, Vertrauensverlust in Demokratie.

Anfrage beim Sachbearbeiter im Hauptamt zur Vorbereitung eines Besuches beim Bürgermeister der Gemeinde oder Bürgervorsteherin.